

**Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Buxtehude –Rübke in Buxtehude im Landkreis Stade
vom 25.08.1995 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 03.02.2014**

§ 1

Name, Sitz

Der Verband führt den Namen

Wasser- und Bodenverband Buxtehude –Rübke.

Er hat seinen Sitz in Buxtehude im Landkreis Stade. Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) und Mitglied des Unterhaltungsverbandes Nr. 16 Altes Land.

Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder und verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

§ 2

Aufgabe

(1) Der Verband hat zur Aufgabe

1. Ausbau und Unterhaltung von Gewässern,
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
3. Schutz von Grundstücken vor Hochwasser,
4. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts,
5. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen zur Be- und Entwässerung,
6. Beiträge für den Unterhaltungsverband Nr. 16 Altes Land wegen der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung aufzubringen,
7. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
8. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

(2) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus einer Übersichtskarte, die beim Verbandsvorsteher aufbewahrt wird.

§ 3

Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).

(2) Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis auf dem laufenden.

§ 4

Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband

- die zur Herstellung, zur Unterhaltung und zur Beseitigung notwendigen Arbeiten an seinen Gewässern vorzunehmen, Brücken zu bauen und zu unterhalten,
- Gräben, Schöpfwerke, Siele, Dräne und Stauanlagen herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben und zu beseitigen,
- die zum Verband gehörenden landwirtschaftlichen Flächen zu bearbeiten,

- die zur Landschaftspflege notwendigen Arbeiten durchzuführen.

(2) Das Unternehmen ergibt sich aus den Plänen vom 22.01.1934, 10.08.1963 und 08.06.1973.

Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verbandsvorsteher aufbewahrt.

(3) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis des Verbandsanlagen, das beim Verbandsvorsteher und bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt wird.

§ 5

Benutzung des Grundstückes für das Unternehmen

(1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit die Benutzung nicht durch Rechtsvorschriften zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 6

Beschränkung des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

(1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen mindesten 0,8 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten.

(3) Die Viehtränken, Brücken, Durchlässe, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.

(4) Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 0,8 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 5 m Breite längs der Verbandsgewässer müssen von Anpflanzungen freigehalten werden. Ausnahmen können widerruflich vom Vorsteher zugelassen werden. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Sie können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.

(5) Innerhalb der bebauten Ortslage dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht näher als 5 m bis an das Gewässer heran bebaut werden.

§ 7

Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

(1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Fall dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beträge an den Verband zu leisten.

(2) Im Fall des Abs. 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb des Jahres

1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

§ 8

Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlage festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verbandsausschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Er beruft für jeden Schaubezirk Schaubeauftragte. Schauführer ist der Vorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 36 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 9

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen; er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

§ 10

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

§ 11

Aufgabe des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter.
 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundätze der Geschäftspolitik,
 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
 4. Wahl der Schaubeauftragten,
 5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
 6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
 7. Entlastung des Vorstandes,
 8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
 9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
 10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
- (2) Die Satzung kann weitere Aufgaben vorsehen.

§ 12

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 9 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Von den Ausschussmitgliedern sollen 6 aus dem Stadtgebiet Buxtehude und 3 aus dem Gemeindegebiet Neu Wulmstorf sein.
- (2) Die Verbandsmitglieder wählen den Ausschuss. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied oder dessen Beauftragter. Vorstandsmitglieder dürfen nicht gewählt werden.
- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung nach § 36 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als 3 Verbandsmitglieder vertreten.
- (5) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Der Vorsteher leitet die Wahl.
- (8) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält.
Wenn im ersten Wahlgang niemand soviel Stimmen erhält, wird zwischen den beiden oder bei Stimmengleichheit mehrerer Personen, die am meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsteher zu ziehende Los.
- (9) Über die Wahl ist eine schriftliche Ausfertigung anzufertigen, die vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

§ 13

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorsteher lädt die Ausschussmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

§ 14

Beschließen im Ausschuss

- (1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.

(3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschrieben ist.

§ 15

Amtszeit

(1) Der Verbandsausschluss wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet am 31.12., zum ersten Mal im Jahr 1995.

(2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 12 Ersatz gewählt werden.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 16

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus fünf ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher.

(2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein Vertreter gewählt. Die Reihenfolge, in der die Stellvertretenden eintreten, ist zu bestimmen.

§ 17

Wahl des Vorstandes

(1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden. Wählbar für den Vorstand ist jede geschäftsfähige Person.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

(3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 18

Amtszeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31.12., zum ersten Male im Jahre 1995 und später alle fünf Jahre.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so kann für den Rest der Amtszeit nach § 17 Ersatz gewählt werden.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zu Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 19

Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

(1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand.

Im obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder der Verbandsausschuss berufen ist.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein

Vorstandsmitglied, das eine Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des darauf entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

(3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung an die allgemeinen Grundsätze des Verbandsausschusses gebunden.

(4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise.

§ 20

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsvorsteher oder der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
- die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren,
- Verträge mit einem Wert von mehr als 5.000,00 Euro.

§ 21

Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende ist zu benachrichtigen.

Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 22

Beschließen im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig eingeladen sind.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.

(5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Eintragung ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 23

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband zusammen mit seinem Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweiligen Vertretungsbefugnis.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften eine Bevollmächtigung bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

§ 24

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstandsvorsteher und der stellvertretende Vorstandsvorsteher erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Vorstandsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.

§ 25

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

§ 26

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

§ 27

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.
- (2) Einem Prüfungsausschuss, der aus 2 vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegen folgende Aufgaben:
 - a) laufende Prüfungen der Kassenvorgänge und Belegen in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
 - b) Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet,

- c) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
- d) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.

(3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung.

§ 28

Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des Prüfungsausschusses an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmten Prüfungsstelle ab.

§ 29

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkung der Prüfungsstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnung fest. Er legt sie und die Berichte des Prüfungsausschusses und der Prüfungsstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 30

Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sein.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeträge) .

§ 31

Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgabe des Verbandes haben und der Last, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen.

Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip) .

(2) Die Beitragslast aus der Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zur Unterhaltung im verbesserten Zustand verteilt sich auf die Mitglieder entsprechend den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich entstehenden Kosten.

(3) Die Beitragslast aus den Maßnahmen zur Bereitstellung von Wasser für die Bewässerung verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der vorteilhabenden Flächengrößen.

(4) Für die Durchführung der zusätzlichen künstlichen Binnenentwässerung werden besondere Betragsabteilungen gebildet mit der Maßgabe, dass sich

1. die Beitragslast für die Herstellung, Betrieb und Unterhaltung der Binnenvorfluter, der Rohrleitungen und der Dränsammler sowie der Polderschöpfwerke auf die einzelnen Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zu den jeweiligen Betragsabteilungen gehörenden Grundstücke und

2. die Beitragslast aus der Herstellung und Unterhaltung der Dränung auf die Mitglieder im Verhältnis der auf die einzelnen Grundstücke entfallenden Saugerlänge verteilt.

(5) Die Mitglieder, die die Unterhaltung der Verbandsanlagen erschweren, können zusätzlich nach Maßgabe der Erschwerung zu Sonderbeträgen herangezogen werden. Die Veranlagungsregeln für die Bemessung der Erschwerung stellt der Vorstand nach Anhörung des Ausschusses auf.

(6) Die Beitragslast aus der Aufbringung der allgemeinen Beiträge für den Unterhaltungsverband Nr. 16 Altes Land wegen der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke. Die Beitragslast aus der Aufbringung der Erschwernisbeiträge für den Unterhaltungsverband Nr. 16 Altes Land verteilt sich auf die Mitglieder nach der Anlage zu § 101 Abs. 3 Satz 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes. Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet des Gewässers II. Ordnung gehören, sind beitragsfrei.

(7) Der Verband hebt von jedem Mitglied für die Verwaltungskosten, die unmittelbar mit der Beitragsveranlagung in Zusammenhang stehen, einen Grundbeitrag in Höhe der durchschnittlichen pro Mitglied entstehenden Kosten. Der ermittelte Grundbetrag wird jährlich vom Verbandsausschuss beschlossen.

§ 32

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Maßgebend für die Beitragsveranlagung ist der Katasterstand vom 01.01. des Veranlagungsjahres. Die Mitglieder sind verpflichtet dem Verband unverzüglich Änderungen in den Veranlagungsgrundlagen mitzuteilen. Änderungen bei den Veranlagungsgrundlagen im laufenden Jahr sind erst bei der Hebung des Jahres zu berücksichtigen, dass auf die Kenntnisnahme des Verbandes von der Veränderung folgt.

Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

(2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung von Auskünften oder zur Einsichtnahme und Besichtigung berechtigt sind.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,

b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitglieds zu ermitteln.

§ 33

Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.

(2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

(3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

(4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 34

Rechtsbehelfsbelehrung

(1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Die Vollstreckung der Anordnung des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 03.12.1976 in Verbindung mit § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 04.07.2011 jeweils in der geltenden Fassung.

§ 35

Anordnungsbefugnis

Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes und der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.

§ 36

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Abdruck im Buxtehuder Tageblatt und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Neu Wulmstorf.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 37

Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Stade in Stade.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 38

Zustimmung zu Geschäften

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 20.000,00 Euro hinausgehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zur Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, sowie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 39

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder und die Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung des Verbandes vom 01.09.1975 außer Kraft.

Anmerkung:

Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte wie nachstehend aufgeführt durch den Landkreis Stade:

ursprüngliche Fassung	am 18.09.1995 im Amtsblatt Nr. 39
1. Änderung	am 01.04.2010 im Amtsblatt Nr. 13
2. Änderung	am 06.02.2014 im Amtsblatt Nr. 5

Neu zusammengestellt am 01.03.2015 durch Verbandsvorsteher Horst Subei